



FEIERTAGE IM KANTON BASEL-STADT

1. Übersicht Feiertage

Folgende Feiertage sind im Kanton Basel-Stadt den Sonntagen gleichgestellt, an denen in Betrieben, die dem Arbeitsgesetz unterstellt sind, grundsätzlich ein zwingendes Arbeits- bzw. Beschäftigungsverbot für Arbeitnehmende besteht:

1.1 Kantonale Feiertage BS

	2025	2026	2027
Neujahr	01.01.2025 (Mi)	01.01.2026	01.01.2027
Karfreitag	18.04.2025 (Fr)	03.04.2026	26.03.2027
Ostermontag	21.04.2025 (Mo)	06.04.2026	29.03.2027
1. Mai	01.05.2025 (Do)	01.05.2026	01.05.2027
Auffahrt	29.05.2025 (Do)	14.05.2026	06.05.2027
Pfingstmontag	09.06.2025 (Mo)	25.05.2026	17.05.2027
Weihnachtstag	25.12.2025 (Do)	25.12.2026	25.12.2027
Stephanstag	26.12.2025 (Fr)	26.12.2026	26.12.2027

1.2 Bundesfeiertag

Bundesfeiertag	01.08.2025 (Fr)	01.08.2026	01.08.2027
----------------	-----------------	------------	------------

1.3 Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen

Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen bestehen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmenden (u.a. Spitäler, Heime, Internate, Spitex-Betriebe, Arztpraxen, Apotheken, Bestattungsunternehmen, Zoologische Gärten, Tiergärten, Tierheime, Kioske und Betriebe für Reisende, Bäckereien, Konditoreien, Konfiserien, Milchverarbeitungsbetriebe, Blumenläden, Betriebe der Filmvorführung, Gastbetriebe, Unterhaltungsmusiker in Gastbetrieben, Zirkusbetriebe, Betriebe des Autogewerbes Sport- und Freizeitanlagen, Messebetrieb, Museen, Bewachungsbetriebe, Bodenpersonal der Luftfahrt etc.). Ausserdem können Arbeitgebende beim Arbeitsinspektorat BS Sonntagsarbeit bewilligen lassen.

2. Lohnzahlung

2.1 Sonntagen gleichgestellte kantonale Feiertage ("gesetzliche Feiertage")

Die gesetzlichen Feiertage sind für im Monatslohn angestellte Arbeitnehmende in der Regel bezahlt (der Monatslohn wird ausbezahlt, unabhängig von den Feiertagen im entsprechenden Monat). Im Stundenlohn, Taglohn oder Akkordlohn beschäftigte Arbeitnehmende können einen Feiertagslohn nur bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung verlangen, ansonsten besteht für die nicht gearbeitete Zeit an den Feiertagen kein Lohnzahlungsanspruch.

Fällt ein Feiertag auf einen Tag, der für die Arbeitnehmenden ohnehin arbeitsfrei ist (z.B. normaler freier Tag wie bspw. Samstag), besteht kein Anspruch auf extra Lohnzahlung.

Fällt ein Feiertag in die Ferien, wird er nicht als Ferientag gezahlt (Bsp.: Nimmt man vom 25.07.23 bis zum 07.08.23 Ferien, sind dies nur 9 Ferientage statt 10, da der Bundesfeiertag in dieser Zeitspanne liegt).

2.2 Bundesfeiertag

Innerhalb der gesetzlichen Feiertage hat der 1. August eine Sonderstellung. An diesem eidgenössischen Feiertag haben alle Arbeitnehmenden – unabhängig, ob sie im Monats- oder Stundenlohn angestellt sind – Anspruch auf volle Lohnzahlung (Art. 110 Abs. 3 BV).

Beispiel: Jemand, der im Stundenlohn angestellt ist und immer nur montags arbeitet, hat am Ostermontag keinen Anspruch auf Lohnzahlung. Fällt aber der Bundesfeiertag auf einen Montag, ist dieser zu bezahlen, als wäre gearbeitet worden.

2.3 Zusätzliche Freitage

Wenn Arbeitgebende von sich aus, nach Anhörung der Arbeitnehmenden, weitere Freitage, wie z.B. den Freitag nach Auffahrt, anordnen, müssen sie für solche Tage Lohn bezahlen, sofern diese ausfallende Arbeitszeit kompensiert (vor- oder nachgeholt) wird (also auch den Mitarbeitenden im Stunden-, Tag- oder Akkordlohn). Wird diese ausfallende Arbeitszeit weder vor- noch nachgeholt und somit nicht kompensiert, können die Arbeitgebenden bei den im Stunden-, Tag- oder Akkordlohn beschäftigten Arbeitnehmenden entsprechende Lohnabzüge vornehmen.

Wenn der Betrieb ohne Zustimmung der Arbeitnehmenden geschlossen wird, besteht jedoch eine Lohnzahlungspflicht der Arbeitgebenden ohne Pflicht der Arbeitnehmenden zum Ausgleich der ausfallenden Arbeitszeit. Arbeitgebende können, wenn sie es früh genug anmelden, in dieser Zeit Betriebsferien anordnen, die bezahlt werden müssen, aber vom jährlichen Ferienkontingent abgezogen werden können.

2.4 Nicht kantonal festgelegte Feiertage bestimmter Konfessionen

Die kantonalen Feiertage stützen sich vorwiegend auf die christliche Tradition ab. Arbeitnehmende anderer Konfessionen haben – sofern sie dies rechtzeitig den Arbeitgebenden ankündigen – das Recht, für den Besuch von religiösen Feiern auch an anderen Tagen die erforderliche Zeit frei zu nehmen. Ohne besondere arbeitsvertragliche Abmachung besteht dafür jedoch kein Lohnanspruch bzw. die versäumte Zeit muss vor- oder nachgeholt werden.

2.5 Spezialfall: Basler Fasnacht

Obwohl viele Verkaufsgeschäfte am Fasnachtsmontag und -mittwoch geschlossen werden, sind diese zwei Nachmittage keine Feiertage im Sinne des Gesetzes. Die Arbeitgebenden haben somit keine Pflicht, ihren Arbeitnehmenden an diesen zwei Nachmittagen frei zu geben. Wenn Arbeitgebende ihr Geschäft am Fasnachtsmontag und -mittwoch geschlossen halten wollen, können sie entweder zusätzliche Freitage oder Ferien anordnen.

	2025	2026	2027
Basler Fasnacht	10.-12.03.2025	23.-25.02.2026	15.-17.02.2027

Kontakt:

Kanton Basel-Stadt
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Rechtsberatung Arbeitsvertragsrecht
Tel. 061 267 88 09